

bolzen und die etwa vorhandenen Rungenspannkettens in einwandfreiem Zustand befinden.

Bei den zur C-Gruppe gehörigen Wagen ist auf die betriebssichere Beschaffenheit der Seitenwände, Türen und Türverschlüsse zu achten.

(2) Werden Mängel festgestellt, so ist dem zuständigen Wagendienst des Verladebahnhofes Meldung zu machen und vom Beladen der Wagen abzusehen.

B. Beladen von H-Wagen mit Langholz

§ 7

(1) Wird ein Wagenpaar der H-Gruppe mit Langholz beladen, so sind die beiden Wagen so weit auseinander zu stellen, daß die längsten der zu verladenden Stämme nicht über die äußeren Kopfschwellen der beiden Wagen hinausragen.

(2) Sind unter den Stämmen solche mit geringen Übermaßen, so dürfen diese nur nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 der Allgemeinen Reichsbahnvorschriften der Anlage I der Allgemeinen Ausführungsbestimmungen II zu § 62 der Eisenbahn-Verkehrsordnung verladen werden.

Stämme, die das zugelassene Übermaß überschreiten, sind, soweit sie nicht für eine spätere Verladung zurückgelassen werden können, abzuschneiden, oder es muß an der betreffenden Seite ein Schutzwagen gestellt werden.

(3) Sind die zu verladenden Stämme nur so lang, daß sich die beiden H-Wagen mit den Puffern berühren, so müssen die Puffer durch die Schraubenkupplung etwas zusammengedrückt werden.

§ 8

(1) Nach erfolgter Längeneinstellung des Wagenpaares sind beide Wagen durch Unterlegen von Schienenhemmschuhen in beiden Fahrtrichtungen fest zu stellen.

(2) Die beiden Drehschemel sind rechtwinklig zur Fahrtrichtung einzustellen und durch Vorlegen von Keilen an den äußeren Laufrollen nach beiden Seiten gegen Verdrehen zu sichern.

(3) Alle Drehschemelketten sind in der Längsrichtung der Wagen nach beiden Seiten auf dem Wagenboden auszuziehen.

(4) Die auf den H-Wagen aufgestellten Einsteckungen sind abzunehmen und in die dafür bestimmten Fächer zu legen.

Beladen durch seitliches Aufrollen von Hand

§ 9

(1) Beim seitlichen Beladen von Wagen mit Stämmen sind die Spannkettens an den Klappungen der Drehschemel zu öffnen, die Klappungen an der Beladeseite zu entsichern und vorsichtig umzulegen.

(2) Die Klappungen der gegenüberliegenden Seite dürfen nicht entsichert werden. Der Verantwortliche (§ 1 Abs. 2) hat sich vor Beginn des Beladens davon zu überzeugen, daß bei diesen Rungen die Vorsteckbolzen eingesteckt und in die Sicherheitsstellung gedreht sind.

§ 10

(1) Die Stämme sind unter Verwendung von zwei Ladebäumen, deren Tragfähigkeit auch für die stärksten vorkommenden Stämme ausreicht, auf die Drehschemel aufzurollen.

Die Ladebäume dürfen nicht aus frisch geschlagenem Holz bestehen und müssen entrindet sein. Ihre beiderseitigen als Auflage dienenden Kopfenden müssen flache Auflageflächen haben, die an dem auf dem Erdboden liegenden Ende oben abzuschrägen sind.

(2) An der Wagenkante bzw. Stammschicht sind die Ladebäume gegen Abrutschen und Umkanten zu sichern.

(3) Nasse oder beeiste Ladebäume sind auf dem Wagenboden bzw. der Stammschicht anzuklammern.

(4) Kipprungen dürfen nur dann als Ladebäume benutzt werden, wenn sie genügend lang und fest sind und nicht mehr als eine Stammschicht geladen wird.

§ 11

(1) Werden die Stämme von Hand aufgerollt, so sind bei starken Stämmen mindestens zwei versetzt angesetzte Wendehaken hierbei zu verwenden.

Die Wendehaken sind außerhalb der Ladebäume anzusetzen, damit die Auflader erforderlichenfalls ungehindert zur Seite springen können.

(2) Bei schwächeren Stämmen ist die Verwendung von nur einem Wendehaken zulässig, während dünne Stämme bzw. Stangen auch ohne Wendehaken aufgerollt werden dürfen.

(3) Beim Fortgreifen der Wendehaken ist an der betreffenden Seite ein Keil zwischen Ladebaum und Stamm einzuschieben. Dieser muß so beschaffen sein, daß er das Rückwärtsrollen des Stammes mit Sicherheit verhindert.

Wird nur ein Wendehaken verwendet, so muß beim Weitergreifen desselben der Stamm auf beiden Ladebäumen durch Keile vor dem Rückwärtsrollen gesichert werden.

(4) Die Keile müssen mit Stielen versehen sein, damit sich die Beschäftigten nicht quetschen können.

§ 12

Beim Aufrollen der Stämme sind diese in schräger Richtung, und zwar mit dem schwachen Ende voraus, auf den Ladebäumen anzulegen, damit sie beim Vorwärtsrollen nicht mit dem starken Ende zwischen den Ladebäumen durchfallen.